

Benutzungsordnung

§ 1 Aufgaben und Öffnungszeiten

- (1) Die Bibliothek des Bach-Archivs dient als wissenschaftliche Spezialbibliothek den Erfordernissen von Wissenschaft und Praxis, Forschung und Lehre.
- (2) Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 10:00 – 16:00 Uhr geöffnet.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bibliothek kann von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.
- (2) Externe Benutzer melden sich über ein Anmeldeformular für die Arbeit im Lesesaal der Bibliothek an.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt der Nutzer die Bibliotheksordnung an.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen. <s.u. §6>
- (2) Mäntel, Jacken, Hüte, Schirme, Taschen u. ä. sind in den Schließfächern und an der Garderobe zu verwahren und dürfen nicht mit in den Lesesaal genommen werden. Ebenso dürfen keine Nahrungsmittel mitgebracht werden.
- (3) In der Bibliothek ist mit Rücksicht auf andere Benutzer Ruhe zu wahren.
- (4) Die Räume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
- (5) Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (6) Der Benutzer hat den Zustand des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls wird angenommen, dass der Benutzer es in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (7) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen und Unterstreichungen in Büchern und Katalogen sowie Berichtigung von Druckfehlern, Umbiegen der Blätter und durchzeichnen untersagt. Aus Zettelkatalogen dürfen keine Titelfkarten entnommen werden.
- (8) Bei der Benutzung von Handschriften, Autographen und Karten ist der Gebrauch von Tinte, Kugelschreibern und Kopierstiften nicht gestattet.

- (9) Für vom Benutzer verursachte Schäden und Verluste haftet der Benutzer. Er hat in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten. Gelingt ihm dies nicht, so bleibt es der Bibliothek überlassen, entweder eine Ersatzsumme zur Wiederbeschaffung festzusetzen oder auf Kosten des Benutzers eine Reproduktion anzufertigen. Bei unersetzbaren Werken kann neben dem Ersatz der Kosten für die Herstellung der Reproduktion voller Wertersatz gefordert werden. Zusätzlich zu der Schadensersatzleistung hat der Benutzer eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Kann ein beschädigtes Werk instandgesetzt werden, so ersetzt der Benutzer die entstandenen Kosten.
- (10) Zur Sicherung der Bestände ist das Bibliothekspersonal berechtigt, beim Betreten und Verlassen der Bibliotheksräumlichkeiten durch den Benutzer Kontrollen durchzuführen und mitgebrachte Gegenstände zu überprüfen.

§ 4 Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, Entleihungen außer Haus sind nicht möglich.
- (2) Werden Kopien gewünscht, können diese durch das Bibliothekspersonal angefertigt werden. Die Entgelte richten sich nach der Gebührenordnung des Bach-Archivs.
- (3) Werden Bestände aus der Rara-Sammlung für die Benutzung gewünscht, ist dies 4 Tage im Voraus dem Bibliothekspersonal schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht worden sind. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen und Garderobenschränken. Die Benutzung der Einrichtungen und Geräte der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Kontrollrecht

Die Bibliothek hat das Recht, in Einzelfällen das Vorzeigen eines amtlichen Ausweises zu verlangen. Beim Verlassen der Bibliothek sind alle mitgeführten Bücher und sonstige Materialien unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.